

## Liebe Rentnerinnen und Rentner,

ab dem Jahr 2005 hat der Gesetzgeber die so genannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Dies bedeutet, dass die Renten aus den gesetzlichen Sicherungssystemen – insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung – bis zum Jahr 2040 stufenweise in die Besteuerung überführt werden.



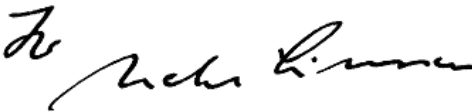
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind zwar seit jeher steuerpflichtig. Da sie aber bisher nur teilweise, und zwar mit einem niedrigen Ertragsanteil, der Einkommensteuer unterlagen, ist aufgrund von tariflichen und persönlichen Freibeträgen bislang häufig keine Steuer angefallen.

Ab 2005 ist der Besteuerungsanteil durch das Alterseinkünftegesetz angehoben worden. Er ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns und beträgt für diejenigen, die bereits vor 2005 Rente bezogen haben und diejenigen, die in 2005 „in Rente gehen“ 50 %. Der steuerfrei bleibende Teil der Rente von ebenfalls 50 % wird als Freibetrag festgeschrieben. In den folgenden Jahren sind dann die gezahlten Renten abzüglich dieses Freibetrags steuerpflichtig.

Für die jeweils neuen Rentenjahrgänge erhöht sich der zu versteuernde Anteil in der Folgezeit Jahr für Jahr in kleinen Schritten. Ab dem Rentenjahrgang 2040 ist die Rente dann zu 100 % steuerpflichtig.

Augenblicklich sind die tariflichen und persönlichen Freibeträge zwar noch so hoch, dass viele Rentner weiterhin keine Steuern zahlen müssen. Mit steigendem Besteuerungsanteil wird sich das aber für künftige Rentenjahrgänge ändern. Außerdem kann sich eine Steuerpflicht bei denjenigen Rentnern ergeben, die neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch weitere Einkünfte erzielen – z.B. Betriebsrenten, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Damit Sie besser beurteilen können, ob Sie künftig Steuern zahlen müssen, soll diese Informationsschrift Sie über die wichtigsten Neuregelungen informieren. Sollten noch Fragen offen bleiben, so scheuen Sie sich nicht, bei ihrem Finanzamt (z.B. in der Service- und Informationsstelle) nachzufragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Helmut Linssen'. The signature is written in a cursive, flowing style.

**Dr. Helmut Linssen**  
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

# Inhalt



## Rente & Steuern 2005

|   |  |    |
|---|--|----|
| › | Warum ist der Gesetzgeber überhaupt tätig geworden?  | 4  |
| › | Was versteht man unter „nachgelagerter Besteuerung“?   | 4  |
| › | Wann müssen Sie künftig Steuern zahlen?  | 6  |
| › | Welche Renten werden ab 2005 „nachgelagert besteuert“?   | 7  |
| › | Ändert sich ab 2005 die Besteuerung meiner Betriebsrente oder Werkspension?                                | 13 |
| › | Welcher Rentenbetrag ist zu erklären – Bruttorente oder Auszahlungsbetrag?                                 | 16 |
| › | Ändert sich ab 2005 die Besteuerung von Pensionen aus öffentlichen Kassen oder von Vorruhestandleistungen? | 17 |
| › | Sie beziehen neben Ihrer Rente noch weitere Einkünfte?   | 18 |
| › | Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen ...   | 21 |
| › | Impressum  | 22 |

## ▶ **Warum ist der Gesetzgeber überhaupt tätig geworden?**

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat die Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Das Gericht hatte im März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde deshalb dazu verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 2005 die Besteuerung neu zu regeln und eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hatte beanstandet, dass Pensionen voll besteuert wurden, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung aber nur mit dem Ertragsanteil.

## ▶ **Was versteht man unter „nachgelagerter Besteuerung“?**

Wichtiger Schwerpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen mit einer weit reichenden Übergangsregelung für Altfälle und rentennahe Jahrgänge. Dies hat zur Folge, dass die Bezüge von Rentnern erst nach und nach – Neurentnerjahrgang für Neurentnerjahrgang – steuerpflichtig werden. Im Gegenzug werden die während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge für jeden Erwerbstätigen über die Jahre allmählich von der Einkommensteuer freigestellt, um spätere Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Für alle die bereits Rente beziehen oder in 2005 erstmals Rente erhalten, bedeutet dies, dass die Renten zu 50 % der Besteuerung unterliegen. Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang wird der steuerbare Anteil der Rente bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben.

Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente dann – unter Berücksichtigung der tariflichen und persönlichen Freibeträge (z.B. des so genannten Grundfreibetrags) – in voller Höhe der Besteuerung. Erstmals für diesen Rentenjahrgang werden Renten und Pensionen dann vollständig gleich behandelt.

| <b>Jahr des Rentenbeginns</b> | <b>Besteuerungsanteil in v.H.</b> | <b>Jahr des Rentenbeginns</b> | <b>Besteuerungsanteil in v.H.</b> |
|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| bis 2005                      | 50                                | 2023                          | 83                                |
| ab 2006                       | 52                                | 2024                          | 84                                |
| 2007                          | 54                                | 2025                          | 85                                |
| 2008                          | 56                                | 2026                          | 86                                |
| 2009                          | 58                                | 2027                          | 87                                |
| 2010                          | 60                                | 2028                          | 88                                |
| 2011                          | 62                                | 2029                          | 89                                |
| 2012                          | 64                                | 2030                          | 90                                |
| 2013                          | 66                                | 2031                          | 91                                |
| 2014                          | 68                                | 2032                          | 92                                |
| 2015                          | 70                                | 2033                          | 93                                |
| 2016                          | 72                                | 2034                          | 94                                |
| 2017                          | 74                                | 2035                          | 95                                |
| 2018                          | 76                                | 2036                          | 96                                |
| 2019                          | 78                                | 2037                          | 97                                |
| 2020                          | 80                                | 2038                          | 98                                |
| 2021                          | 81                                | 2039                          | 99                                |
| 2022                          | 82                                | 2040                          | 100                               |

## ▶ Wann müssen Sie künftig Steuern zahlen?

Diese Frage lässt sich dann relativ einfach beantworten, wenn Sie **nur** Rente aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** (z.B. Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) beziehen und daneben keine weiteren Einkünfte haben – auch keine Betriebsrenten oder Renten aus privaten Versicherungsverträgen.

In diesem Fall müssen Sie auch künftig auf ihre Rente keine Steuern zahlen, wenn sie Allein stehend sind und Ihre Rente den Betrag von ca. 1.575 € pro Monat (18.900 € jährlich) nicht übersteigt. Sind Sie verheiratet, verdoppeln sich die Beträge (3.150 € pro Monat, 37.800 € jährlich).

Treffen diese Angaben für Sie zu, brauchen Sie auch künftig keine Steuererklärungen bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Erzielen Sie neben Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Kapitalerträge (z.B. Zinsen und/oder Dividenden) von bis zu 1.421 €

(bei Ehegatten bis zu insgesamt 2.842 €) pro Jahr, haben Sie weiterhin – wie bisher – die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen, damit Ihre Bank keine Zinsabschlagsteuer und keine Kapitalertragsteuer einbehält.

Treffen diese Angaben für Sie nicht zu – z.B. weil Ihre Rente(n) aus der gesetzlichen Rentenversicherung die genannten Beträge übersteigt/übersteigen oder weil Sie daneben noch über eine Betriebsrente oder andere steuerpflichtige Einkünfte verfügen – sollen Ihnen die nachfolgenden Informationen helfen bei der Beantwortung der Frage, was Sie künftig tun müssen, um Ihren steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

### ***Wichtiger Hinweis:***

Denken Sie bitte daran, dass sich die Frage der Steuerpflicht erneut stellen kann, wenn ein Ehepartner verstirbt. Je nachdem, in welchem Umfang sich nach dem Tod eines Ehepartners die Renteneinkünfte vermindern, reichen die verminderten tariflichen und persönlichen Freibeträge für eine Freistellung von der Besteuerung unter Umständen nicht mehr aus.

Auch ein erteilter Freistellungsauftrag muss in diesen Fällen überprüft und unter Umständen geändert werden.

## ► Welche Renten werden ab 2005 „nachgelagert besteuert“?

Nachgelagert zu besteuern sind in erster Linie die Altersrenten, die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten und die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Renten und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bisher steuerfrei waren, bleiben dies auch weiterhin. In vollem Umfang steuerfrei sind folglich nach wie vor:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten
- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse.



Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften und sind daher ebenfalls nach wie vor nicht zu versteuern.

Betroffen von der nachgelagerten Besteuerung sind auch Renten und anderen Leistungen (z.B. Kapitalzahlungen) aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten) und Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen.

### **Altersrenten**

Mit Erreichen der Altersgrenze erhalten Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte aufgrund ihrer bisherigen Beitragsleistungen zur Rentenversicherung eine lebenslange Altersrente. Zurzeit wird die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen kann bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres die vorgezogene Altersrente gewährt werden. Frauen sowie Personen, die schwerbehindert oder berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig oder arbeitslos sind, können unter bestimmten Voraussetzungen schon ab Vollendung des 60. Lebensjahres Altersrente (nach neuem Rentenrecht gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Rentenabschlägen) beziehen.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente richtet sich ab 2005 nicht mehr nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten, sondern nach dem Jahr des Rentenbeginns. Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich ein Rentenanspruch besteht – also die Rente bewilligt wird. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung der ersten Rente kommt es nicht an.

### **Beispiel 1**

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente gegangen und erhält 920 € monatlich (11.040 € jährlich). Der steuerpflichtige Anteil der Rente im Jahr 2005 beträgt 5.520 € (50 % von 11.040 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 5.418 €. Der steuerfrei bleibende Teil von 5.520 € wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben.

Unterstellt die Rente erhöht sich im Jahr 2006 auf 940 € monatlich (11.280 € jährlich) beträgt der steuerpflichtige Anteil 5.760 € (11.280 € abzüglich 5.520 € Freibetrag) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 5.658 €.

### **Beispiel 2**

Ein Arbeitnehmer geht in 2007 in Rente und erhält 1.000 € monatlich (12.000 € jährlich). Der steuerpflichtige Anteil der Rente im Jahr 2007 beträgt 6.480 € (54 % von 12.000 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 6.378 €.

Unterstellt die Rente erhöht sich im Jahr 2008 auf 1.020 € monatlich (12.240 € jährlich) beträgt der steuerpflichtige Anteil 6.609,60 € (54 % von 12.240 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 6.507,60 €. Der steuerfrei bleibende Teil von 5.630,40 € wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben.

Unterstellt die Rente beträgt im Jahr 2009 12.500 €, sind 6.869,60 € (12.500 € abzüglich 5.630,40 € Freibetrag) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 6.767,60 € steuerpflichtig.



### **Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten**

Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten werden gezahlt, wenn bei Versicherten vor Erreichen der Altersgrenze Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit eintritt. Der Anspruch auf Zahlung dieser Renten erlischt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente.

Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten sind also auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, und zwar auf den Zeitraum zwischen dem Beginn der Rente und dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente. Anders als bis 2004 richtet sich der Besteuerungsanteil der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ab 2005 nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Altersrenten. Sie unterliegen also mindestens zu 50 % der Besteuerung.

Wird die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente später in eine Altersrente umgewandelt – z.B. mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bleibt der für die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente zugrunde gelegte prozentuale Besteuerungsanteil auch für die Besteuerung der Altersrente maßgebend.

### **Beispiel**

Ein Arbeitnehmer bezieht seit 2003 mit Vollendung des 55. Lebensjahres eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 770 € (9.240 € jährlich). Im Jahr 2013 wird die Berufsunfähigkeitsrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Altersrente umgewandelt.

Der steuerpflichtige Anteil der Berufsunfähigkeitsrente für das gesamte Jahr 2005 beträgt 4.620 € (50 % von 9.240 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 4.518 €. Der steuerfrei bleibende Teil von 4.620 € wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben.

Die Altersrente ist ab dem Jahr 2013 ebenfalls zu 50 % steuerpflichtig. Der Freibetrag ist im Jahr 2014 anhand der in dem Jahr gezahlten Altersrente neu zu ermitteln.

Nehmen Arbeitnehmer allerdings nach 2004 zunächst die Berufstätigkeit wieder auf und erhalten erst später Altersrente, ermittelt sich der Besteuerungsanteil für die nachfolgende Altersrente, indem vom Jahr des Beginns der Altersrente die Laufzeit der vorangegangenen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente abgezogen wird. Mit diesem fiktiven Rentenbeginn kann der Besteuerungsanteil der auf Seite 5 stehenden Tabelle entnommen werden. Mindestens ist aber der Besteuerungsanteil von 50 % maßgebend.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus privaten Versicherungsverträgen sind – wie bisher – weiterhin mit einem besonderen Ertragsanteil zu versteuern, der sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente richtet. So ist z.B. bei einer Laufzeit von drei Jahren ein Ertragsanteil von 2 %, bei sechs Jahren von 7 % maßgebend. Die unterschiedliche Besteuerung der gesetzlichen und der privaten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten ist damit zu erklären, dass auch die Beiträge zu den Versicherungen steuerlich unterschiedlich behandelt werden.



### ***Hinterbliebenen- und Waisenrenten***

Wenn Versicherte sterben, erhalten hinterbliebene Ehegatten eine Witwen- oder Witwerrente und unter bestimmten Voraussetzungen Kinder eine Waisenrente. Künftig besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Die Waisenrente wird grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei noch andauernder Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Die Altersgrenze von 27 gilt auch, wenn die Waise ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Unterbrechung der Ausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst/Zivildienst kann sich die Altersbegrenzung weiter erhöhen.

Für die Besteuerung von Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten ist ab 2005 nicht mehr die Laufzeit bzw. das bei Rentenbeginn vollendet Lebensalter von Rentenberechtigten maßgebend. Die genannten Renten sind vielmehr mit den gleichen Besteuerungsanteilen steuerpflichtig wie die Altersrenten. D.h. für Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die bereits vor 2005 gezahlt wurden, unterliegt ab 2005 ein 50 %-iger Anteil der Besteuerung. Dies gilt auch für Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die 2005 erstmals gezahlt werden.

Wird die Witwen-/Witwer- oder Waisenrente erstmals nach 2005 gezahlt und ist ihr bereits eine Altersrente des verstorbenen Ehepartners vorausgegangen, bleibt für die Besteuerung der Witwen-/Witwer- oder Waisenrente der prozentuale Besteuerungsanteil für die Altersrente weiter maßgebend. Allerdings ist der Freibetrag auf der Basis der gezahlten Witwen-/Witwer- oder Waisenrente neu zu berechnen.

### ***Beispiel***

Ein Arbeitnehmer bezieht seit 2003 Altersrente. In 2005 erhält er eine Rente von 1.500 € monatlich (18.000 € jährlich). Im Dezember 2008 verstirbt er und seine überlebende Ehefrau erhält ab Januar 2009 eine Witwenrente von monatlich 825 € (9.900 € jährlich).

Die Altersrente unterliegt mit einem 50 %-igen Anteil der Besteuerung. Dieser bleibt für die nachfolgende Witwenrente weiterhin maßgebend. Der steuerpflichtige Anteil der Witwenrente für das gesamte Jahr 2009 beträgt 4.950 € (50 % von 9.900 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 4.848 €.

### ***Leistungen für Kindererziehung***

Die Leistungen für Kindererziehung und deren steuerliche Behandlung richten sich nach dem Geburtsjahrgang der Mütter. Ab Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten sie Zuschläge zur Rente, die steuerfrei sind. Dagegen erhöhen anzurechnende Kindererziehungszeiten bei Müttern der Geburtsjahrgänge ab 1921 die Bemessungsgrundlage der Rente und wirken somit rentensteigernd; diese Rentenerhöhung ist nicht steuerfrei, sondern als Teil der Rente mit dem entsprechenden Besteuerungsanteil zu erfassen.

### ***Leistungen aus landwirtschaftlichen Alterskassen***

Selbständig tätige Landwirte sind nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sondern in den landwirtschaftlichen Alterskassen. Auch diese Absicherungssysteme sehen Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes vor. Darüber hinaus werden allerdings z.B. auch medizinische Leistungen (Kuren) zur Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie Betriebs- und Haushaltshilfe in bestimmten Fällen gewährt. Diese Leistungen bleiben auch künftig steuerfrei.



### ***Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen***

Der Umfang und die Höhe der Leistungen aus den unterschiedlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch die jeweilige Satzung der Versorgungseinrichtung bestimmt. Im Regelfall werden auch bei diesen Versorgungssystemen Renten wegen Alters, Erwerbsminderung oder Tod gewährt. Möglich sind allerdings bislang auch Kapitalzahlungen sowie Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten, Beitragserstattungen, Sterbegeld oder die Abfindung von Kleinstrenten). Ab 2005 unterliegen alle Leistungen der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch für Leistungen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei sind – wie z.B. für Kinderzuschüsse. Der Gesetzgeber hat für entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine vergleichbare Steuerbefreiung nicht vorgesehen.

## ▶ **Ändert sich ab 2005 die Besteuerung meiner Betriebsrente oder Werkspension?**

Werkspensionen und Betriebsrenten, die Sie direkt von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, werden ab 2005 genauso besteuert wie bisher. Sie sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig, weil sie als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen sind.

Solange die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht vollständig der Besteuerung unterliegen – bis zum Rentenjahrgang 2039 – wird beim Lohnsteuerabzug und bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Der Versorgungsfreibetrag beträgt bei Personen, die bereits Werkspension oder Betriebsrente beziehen oder bis Ende 2005 erstmalig beziehen werden, 40 % der Werkspension bzw. Betriebsrente, höchstens jedoch jährlich 3.000 €. Der Zuschlag beträgt 900 €.

Die bei Eintritt geltenden Freibeträge bleiben für die gesamte Dauer des Bezugs der Werkspension oder Betriebsrente gleich. Allerdings werden die Freibeträge erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres gewährt, bei schwerbehinderten Menschen bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für jeden neu hinzukommenden Pensions- oder Rentenjahrgang werden die Beträge bis zum Jahr 2040 in gleichem Maße wie die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigt abgeschmolzen.

### **Beispiel 1**

Ein Arbeitnehmer bezieht seit 2002 neben seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine monatliche Betriebsrente von 500 € (6.000 € jährlich).

|  |         |
|--|---------|
| Die Betriebsrente unterliegt mit 2.598 € der Besteuerung                 |         |
| Einnahmen  | 6.000 € |
| Versorgungsfreibetrag<br>(6.000 € x 40 %<br>= 2.400 – höchstens 3.000 €) | 2.400 € |
| Zuschlag zum<br>Versorgungsfreibetrag                                    | 900 €   |
| Werbungskosten-<br>Pauschbetrag  | 102 €   |
| Einkünfte aus nicht-<br>selbständiger Arbeit                             | 2.598 € |

## **Beispiel 2**

Der Arbeitnehmer erhält die Betriebsrente erstmals im Jahr 2010.

Die Betriebsrente unterliegt mit 3.258 € der Besteuerung

|  |         |
|--|---------|
| Einnahmen                                      | 6.000 € |
| Versorgungsfreibetrag                          |         |
| (6.000 € x 32 % = 1.920 € - höchstens 2.400 €) | 1.920 € |
| Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag             | 720 €   |
| Werbungskosten-Pauschbetrag                    | 102 €   |
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit        | 3.258 € |

Teilweise werden die Zusatzrenten aber nicht durch den Arbeitgeber selbst gewährt – sondern insbesondere bei Arbeitnehmern, die bei größeren Unternehmen beschäftigt waren – durch Pensionskassen oder von einem Versicherungsunternehmen, mit dem der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers einen Direktversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Auch bei diesen Renten ändert sich die Besteuerung im Ergebnis nicht.

Renten aus einer Direktversicherung sind weiterhin mit dem so genannten Ertragsanteil steuerpflichtig, dessen Höhe sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr richtet. Gegenüber 2004 hat der Gesetzgeber die Ertragsanteile allerdings abgesenkt. Davon profitieren Sie erfreulicherweise auch, wenn Sie bereits Rente beziehen. Das bedeutet, dass von diesen Renten künftig ein geringerer Teil der Besteuerung unterliegt.

### **Beispiel**

Der Arbeitnehmer erhält seit 2002 mit Vollendung seines 60. Lebensjahres eine Rente aus einer Direktversicherung von monatlich 600 €

Bis 2004 war diese Leibrente mit einem Ertragsanteil von 32 % steuerpflichtig. Jährlich betrug der steuerpflichtige Anteil der Rente folglich 2.304 € ( $7.200 \text{ €} \times 32 \%$ ).

Ab 2005 ist diese Rente nur noch mit 1.584 € steuerpflichtig ( $7.200 \text{ €} \times 22 \%$ ).

Dies gilt auch, wenn Sie eine Rente von einer Pensionskasse erhalten und die Rente bereits vor 2002 zu laufen begonnen hat. Haben Sie erstmalig nach 2001 eine Pensionskassenrente erhalten, kann gegebenenfalls ein geringer Teil Ihrer Pensionskassenrente in voller Höhe steuerpflichtig sein und nur der Rest mit dem Ertragsanteil. Sollte dies der Fall sein, wird Ihnen die Pensionskasse das entsprechend mitteilen. Lohnsteuer wird von der Rente jedoch insgesamt nicht einbehalten.

▶ **Welcher Rentenbetrag ist zu erklären – Bruttorente oder Auszahlungsbetrag?**

Der Besteuerung zugrunde gelegt wird der aus der Renten(anpassungs)mitteilung ersichtliche Rentenbetrag ohne Abzug der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser Rentenbetrag ist in der Steuererklärung (Anlage R) anzugeben. Die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung werden als Sonderausgaben im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge berücksichtigt und können auf dem Mantelbogen der Steuerklärungsvordrucke eingetragen werden.



Ist in der Renten(anpassungs)mitteilung ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ausgewiesen, ist nur der (gekürzte) Rentenbetrag in der Steuererklärung anzugeben; der Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist steuerfrei. Ein Zuschuss kann aufgrund der Steuerfreiheit auch nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Nur die über die Zuschüsse hinaus aus dem steuerpflichtigen Teil der Rente selbst aufgewendeten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als Sonderausgaben abziehbar.



## ▶ **Ändert sich ab 2005 die Besteuerung von Pensionen aus öffentlichen Kassen oder von Vorruhestandsleistungen?**

Für Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen und Vorruhestandsleistungen ändert sich praktisch nichts.

Versorgungsbezüge von im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen, Witwern und Waisen sind weiterhin mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig. Solange die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht vollständig der Besteuerung unterliegen - bis zum Rentenjahrgang 2039 – wird beim Lohnsteuerabzug und bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Der Versorgungsfreibetrag beträgt bei Personen, die bereits Pension beziehen oder bis Ende 2005 erstmalig beziehen werden, 40 % der Pension, höchstens jedoch jährlich 3.000 €. Der Zuschlag beträgt 900 €. Die bei Eintritt geltenden Freibeträge bleiben für die gesamte Dauer des Bezugs der Pension gleich.

### **Beispiel**

Eine pensionierte Beamtin erhält eine jährliche Pension von 20.000 €

|  |          |
|--|----------|
| Einnahmen                                      | 20.000 € |
| Versorgungsfreibetrag                          |          |
| (20.000 € x 40 % = 8.000 €, höchstens 3.000 €) | 3.000 €  |
| Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag             | 900 €    |
| Werbungskosten-Pauschbetrag                    | 102 €    |
| Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit     | 15.998 € |

Für jeden neu hinzukommenden Pensions- oder Rentenjahrgang werden die Beträge bis zum Jahr 2040 in gleichem Maße wie die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigt abgeschmolzen.

Arbeitnehmende, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und hierfür von ihrem ehemaligen Arbeitgeber bis zum Beginn der Zahlung regelmäßiger Altersbezüge ein so genanntes Vorruhestandsgeld erhalten, müssen diese Leistungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit versteuern. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie bei der Besteuerung der Betriebsrenten und Werkspensionen gewährt (vgl. Seite 13). Außerdem ist zu beachten, dass das Vorruhestandsgeld innerhalb bestimmter Grenzen als „Abfindung einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses“ steuerfrei sein kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen Ihr örtlich zuständiges Finanzamt.



### ► **Sie beziehen neben Ihrer Rente noch weitere Einkünfte?**

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder dem berufsständischen Versorgungswerk noch weitere Einkünfte – z.B. Arbeitslohn, Werkspension oder Betriebsrente, Mieteinkünfte oder Kapitalerträge beziehen, können Steuern auch dann anfallen, wenn Ihre Rente niedriger ist als 1.575 €/3.150 € pro Monat (18.900 €/37.800 € jährlich). Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividenden) von insgesamt bis zu 1.421 € (Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag; bei Ehegatten insgesamt 2.842 €) bleiben außen vor.

Da die weiteren Einkünfte – wie Sie zum Teil bereits den vorstehenden Ausführungen entnehmen konnten – sehr unterschiedlich besteuert werden und es für die Beantwortung der Frage, ob Steuer anfällt, auf die Höhe der insgesamt steuerpflichtigen Einkünfte ankommt, gibt es keine pauschale Antwort auf diese Frage.

Die nachfolgende Tabelle kann nur einen groben Orientierungsrahmen liefern.

| <b>Alleinstehende – monatliche Alterseinkünfte in €</b> |  |         |                 |                    |           |
|---|--|---------|-----------------|--------------------|-----------|
| Gesetzl. Rente  | zusätzliche voll stpfl. Einkünfte <sup>1</sup> | Summe   | ESt zzgl. Solz  |                    | Differenz |
|   |  |         | geltendes Recht | neues Recht (mtl.) |           |
| 1.000 €   | 0 €  | 1.000 € | 0 €             | 0 €                | 0 €       |
|   | 400 €  | 1.400 € | 0 €             | 0 €                | 0 €       |
|   | 800 €  | 1.800 € | 0 €             | 16,67 €            | 16,67 €   |
| 1.300 €   | 0 €  | 1.300 € | 0 €             | 0 €                | 0 €       |
|   | 400 €  | 1.700 € | 0 €             | 0 €                | 0 €       |
|   | 800 €  | 2.100 € | 0 €             | 39,58 €            | 39,58 €   |
| 1.600 €   | 0 €  | 1.600 € | 0 €             | 1,58 €             | 1,58 €    |
|   | 400 €  | 2.000 € | 0 €             | 16,75 €            | 16,75 €   |
|   | 800 €  | 2.400 € | 0 €             | 65,75 €            | 65,75 €   |

<sup>1</sup> z.B. Betriebsrente, Vermietungseinkünfte, Kapitaleinkünfte

| <b>Verheiratete – monatliche Alterseinkünfte in €</b> |  |         |                 |                    |           |
|---|--|---------|-----------------|--------------------|-----------|
| Gesetzl. Rente  | zusätzliche voll stpfl. Einkünfte <sup>1</sup> | Summe   | ESt zzgl. Solz  |                    | Differenz |
|   |  |         | geltendes Recht | neues Recht (mtl.) |           |
| 2.000 €   | 0 €  | 2.000 € | 0 €             | 0 €                | 0 €       |
|   | 800 €  | 2.800 € | 0 €             | 0 €                | 0 €       |
|   | 1.600 €  | 3.600 € | 19,50 €         | 105,67 €           | 86,17 €   |
| 2.600 €   | 0 €  | 2.600 € | 0 €             | 0 €                | 0 €       |
|   | 800 €  | 3.400 € | 0 €             | 19,17 €            | 19,17 €   |
|   | 1.600 €  | 4.200 € | 51,17 €         | 182,58 €           | 131,41 €  |
| 3.200 €   | 0 €  | 3.200 € | 0 €             | 4,50 €             | 4,50 €    |
|   | 800 €  | 4.000 € | 0 €             | 77,17 €            | 77,17 €   |
|   | 1.600 €  | 4.800 € | 90,17 €         | 277,08 €           | 186,91 €  |

<sup>1</sup> z.B. Betriebsrente, Vermietungseinkünfte, Kapitaleinkünfte

Denken Sie daran, dass bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht die erzielten Mieteinnahmen maßgebend sind, sondern dass Sie bestimmte mit dem vermieteten Gebäude zusammenhängende Aufwendungen als Werbungskosten steuermindernd geltend machen können. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob künftig eine Verpflichtung besteht, Steuern zu zahlen, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an einen steuerlichen Berater.



### ***Wichtiger Hinweis***

Erzielen Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, die über den Freibeträgen von 1.421 € bei Allein stehenden bzw. 2.842 € bei Verheirateten liegen und können Sie erkennen dass sich zusammen mit der Rente dennoch keine Steuerpflicht ergibt, weil die tariflichen und persönlichen Freibeträge ausreichen, um das gesamte Einkommen steuerfrei zu stellen, können Sie bei Ihrem Finanzamt weiterhin eine so genannte „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ beantragen und diese dann bei Ihrer Bank oder Sparkasse einreichen, um zu verhindern, dass Zinsabschlag- und/oder Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei ihrem Finanzamt.

## ▶ **Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen ...**

... muss diese grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres (also für das Jahr 2005 bis zum 31. Mai 2006) beim Finanzamt vorliegen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob künftig eine solche Verpflichtung besteht, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an einen steuerlichen Berater.

Denken Sie daran, dass es neben den speziell für ältere Menschen vorgesehenen Steuervergünstigungen eine Vielzahl weiterer Steuererleichterungen gibt, die ohne Bezug auf das Alter für alle Steuerpflichtigen bedeutsam sind und bringen Sie entsprechende Nachweise gegebenenfalls zu Ihrem Finanzamt mit.

Die Darstellung sämtlicher Regelungen würde den Rahmen dieser Informationsschrift sprengen. Deshalb kann nur ein kurzer Überblick über die besonders interessierenden Regelungen gegeben werden.

Als Sonderausgaben sind – im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge – z.B. abziehbar

- der Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht, Pkw-Haftpflicht),
- die gezahlte Kirchensteuer/das gezahlte Kirchgeld,
- Steuerberatungskosten,
- Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke,
- Beiträge an politische Parteien.

Als außergewöhnliche Belastungen werden z.B. berücksichtigt

- Krankheitskosten,
- Kurkosten,
- Scheidungskosten,
- Beerdigungskosten

wenn diese Aufwendungen nicht durch Leistungen Dritter, z.B. einer Versicherung, ersetzt werden und soweit sie einen bestimmten Prozentsatz der eigenen Einkünfte – die zumutbare Belastung – übersteigen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“.

## BENUTZERHINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



.....

## IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:** Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf  
Telefon: (02 11) 49 72-23 25, Fax: (02 11) 49 72-23 00  
eMail: presse@fm.nrw.de, Internet: www.fm.nrw.de  
Broschürenbestellungen: Tel.: 0180 3 100 110

**REDAKTION:** Stephanie Hagelüken (verantwortl.)  
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

**GESTALTUNG:** Finanzverwaltung NRW

Stand Juni 2005